

**Hygieneplan der GS Pfaffing / Albaching**

Stand: 21.06.20

 **Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Schulbetriebs**

**1.Allgemeines**

 1.1 **Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln:**

* regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
* Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
* Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
* kein Körperkontakt
* Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
* klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Elternbrief, Emails an die Lehrer, Belehrung der Schüler)

**1.2 Im Schulhaus / im Unterricht:**

**Unterricht in geteilten Klassen**, d. h. **Reduzierung der regulären Klassenstärke**:

* Grundschule: max. 15 Schülerinnen und Schüler
* Der Unterricht erfolgt in einem rollierenden System
* Für die Verteilung der Schüler innerhalb des Schulhauses (z.B. Toiletten, Sammelplätze) bestehen feste Pläne
* Besondere Sitzordnung:

 Einzeltische, frontale Sitzordnung (Abstand mindestens 1,5 m)

* **Keine Partner- oder Gruppenarbeit**
* **Vermeidung von Durchmischung** (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
* Möglichst **feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden**
* **Reduzierung von Bewegungen** (in der Regel **kein Klassenzimmerwechsel**)
* **Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten**
* **Pause** im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt / an verschiedenen Orten unter der gebotenen Aufsicht
* Sicherstellung einer **guten Durchlüftung der Räume** (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde)
* teilweise **versetztes Unterrichtsende**
* **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern / Tablets)
* **Toilettengang** nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen, vor den Toiletten Wartepunkte
* Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrockenmöglichkeit** (Einmalhandtücher)
* **regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:**

regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch

* eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten zeitlichen Abständen zweckmäßig sein
* Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen ist während des Unterrichts grundsätzlich nicht erforderlich**. Außerhalb des Unterrichts (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und –ende) sind alle in der Schule Tätigen, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher angehalten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Abstand auf Gängen und vor Türen ist durch Markierungen gekennzeichnet. In Situationen, in denen es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, kann (etwa im Bereich bestimmter Förderschwerpunkte) das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention wirksam sein. Grundsätzlich gilt, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung aufzukommen haben. (Freiwillige) Staatliche oder kommunale Unterstützungsaktionen sind unbenommen.

**1.3 Sportunterricht**

Ein vollumfänglicher lehrplanmäßiger Sportunterricht ist noch nicht möglich. Grundsätzlich ist Sportunterricht in den dafür vorgesehenen Stunden möglich. Die Sport- und Bewegungsangebote unterliegen den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung, derzeit insbesondere:

Aktuell hat die Sportausübung ausschließlich kontaktfrei zu erfolgen. Oberstes Gebot sind die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern und die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten. In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 60 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein vollständiger Frischluftaustausch in den Pausen. In geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen sind alle in der Schule Tätigen angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (vgl. II). Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands ge-nutzt werden.

**1.4 Musikunterricht**

Damit gilt für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht allgemein Folgendes:

* Der geltende Hygieneplan ist auch im Fach Musik zu beachten.
* Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
* Während des Unterrichts kein Wechsel von Noten, Notenständern oder Instrumenten.
* Singen in der Gruppe in geschlossenen Räumen ist bis auf Weiteres nicht möglich.

**2. Vorgehen bei Erkrankungen**

**2.1 Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler dürfen die Schulen nicht betreten, wenn sie**

* (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Glieder-schmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
* in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
* einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
* Sollten Schülerinnen und Schüler Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome zeigen, gelten folgende Vorgaben (KMS vom 20. Mai 2020 (Az. II.1-BS4363.0/130/19)

 **Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers**

**( bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen )**

* **Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen** (s. hierzu I.) **ist stets** die **Schulleitung zu informieren**. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t) IfSG ist der Verdacht einer Erkrankung in Bezug auf die Corona-virus-Krankheit-2019 (COVID-19) meldepflichtig.
* **Da der Schulleitung nicht aufgebürdet werden kann**, den Verdacht auf eine CO-VID-19 Infektion zu stellen, kommt das unten beschriebene Vorgehen zur Anwendung:
* Die minderjährige Schülerin/der minderjährige Schüler ist sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten von den Mitschülerinnen und -schülern zu trennen. Die Erziehungsberechtigten müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung und häuslichen Isolation hingewiesen werden.
* Die Erziehungsberechtigten soll **sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen** oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Der Haus-/Kinderarzt bzw. die Haus-/Kinderärztin oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z. B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.
* Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler **darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes**
* **oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass diese Schülerin bzw. dieser Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.**

**2.2 Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung**

**Reguläres Vorgehen in allen Klassen:**

* Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders verordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.
* **Das Gesundheitsamt** trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern, ggf. Schließung der Schule) die von den Schulleitungen umzusetzen sind.

**2.3** Bei **Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung befürchten lassen**, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern **eine individuelle Risikoabwägung** stattfinden, ob eine **zwingende Verhinderung** oder alternativ auch ein Grund für eine **Beurlaubung oder Befreiung vom Präsenzunterricht und der Notfallbetreuung** erfolgt. Zum Vollzug wird auf das hierzu ergangene KMS vom 22. Mai 2020 (Az. II.5-BS4363.0/130/18) verwiesen.

**2.4 Vorgehen bei Lehrkräften**

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntätige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.